

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Beilagen  
LAD1-VD-12136/088-2016  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax 02742/9005-13610	Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005	DVR: 0059986	

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
	BKA-920.196/0002-III/1/2016	Dr. Josef Gundacker	Durchwahl
			14171
			Datum
			14. Juni 2016

Betreff  
Dienstrechts-Novelle 2016

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2016 folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2016 beschlossen:

### **1. Zu Artikel 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):**

Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, dem § 61 Abs. 16 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 die Wortfolge „, wenn keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen“ anzufügen, weil eine Neuaufnahme aufgrund der Schülerzahlen kontraproduktiv sein kann.

### **2. Zu Artikel 4 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes):**

Artikel 4 Z 17 des Entwurfs sieht eine Änderung des § 207 Abs. 4 leg.cit. vor. Nach dieser Regelung sollen Richter des Bundesverwaltungs- oder des Bundesfinanzgerichtes die Möglichkeit erhalten, nach einer tatsächlichen richterlichen Dienstzeit von fünf Jahren zu einem Richter im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ernannt zu werden.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird auf einen Entschließungsantrag des Verfassungsausschusses aus dem Jahr 2012 Bezug genommen, in welchem die Schaffung eines einheitlichen Richterbildes innerhalb von längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 gefordert wird.

Die Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 2012 (242/E XXIV. GP) fordert im Zusammenhang mit der Herstellung eines einheitlichen Richterbildes und der Gewährleistung einer Einheitlichkeit des Organisations- und Dienstrechtes der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder insbesondere die Sicherstellung der Durchlässigkeit und der Möglichkeit des Wechsels zwischen Gerichten des Bundes und der Länder.

Daher wären auch die Richter der Landesverwaltungsgerichte in die Regelung des § 207 Abs. 4 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes aufzunehmen.

### **3. Zu Artikel 5 und 6 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsge setzes):**

§ 58d LDG und § 65d LLDG regeln die Inanspruchnahme eines Sabbatical.

Bei diesen Regelungen wird auf einen Zeitraum von einem Schuljahr (1. September bis 31. August) abgestellt.

Die vorliegenden Novellen sollten zum Anlass genommen werden, für Berufsschulen die Möglichkeit zu schaffen, das Sabbatical lehrgangsmäßig in Anspruch zu nehmen.

Weiters sollte im Rahmen der Novellierung des LLDG § 51 Abs. 2 und 3 leg.cit. an § 2 der Nebenleistungsverordnung angepasst werden.

**4. Zu Artikel 7 und 8 (Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 und Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes):**

Artikel 7 Z 2 und Artikel 8 Z 5 des Entwurfs schaffen die Möglichkeit zur Freistellung von bis zu 22 Wochen zum Zweck der berufsbegleitenden Absolvierung der Lehramtsausbildung.

Entsprechend § 29a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sollte als Tatbestand für die Gewährung des Sonderurlaubs vorgesehen werden, dass die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
  - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  - 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
  - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
  - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
  - 7. das Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
  - 8. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)